

BGer 8C_421/2019 vom 3. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_421_2019

FR: TF 8C_421/2019 du 3 décembre 2019

IT: TF 8C_421/2019 del 3 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Invalidenrente, insbesondere die Frage, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es der Beschwerdeführerin nicht bereits ab März 2013 eine Rente zusprach. Dabei steht unbestritten fest, dass der Invaliditätsgrad gestützt auf die gemischte Methode (vgl. Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 27bis IVV) zu bestimmen ist, wobei der Anteil im Erwerbsbereich 10 % und der Anteil Aufgabenbereich (Haushalt) 90 % beträgt. Prozessthema bildet die Frage, ob die Vorinstanz die Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) bundesrechtskonform festgestellt hat (vgl. Art. 61 lit. c ATSG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht ist zum Schluss gelangt, dass zur Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich auf das in allen Teilen beweiskräftige bidisziplinäre Gutachten der D. _____ GmbH vom 22. Juni 2017 abzustellen sei. Danach leide die Versicherte an einer funktionell kompletten, schweren Ischiadicusparese rechts und hochgradigen Femoralisparese links mit ausgeprägter Gangstörung; ferner an einer Bewegungseinschränkung des linken und des rechten Hüftgelenks bei regelrecht einliegender Hüftprothese, an mehrsegmentalen Veränderungen der Halswirbelsäule mit mehrdirektionaler Bewegungseinschränkung sowie an einem chronischen lumbo-spondylogenen Schmerzsyndrom ohne Radikulopathie. Die Versicherte sei im angestammten Beruf als Sekretärin oder in einer anderen adaptierten Erwerbstätigkeit bei Bereitstellung von Hilfsmitteln (höhenverstellbarer Schreibtisch, Stehhocker, Gehstöcke, gegebenenfalls Rollstuhl) bezogen auf ein Vollzeitpensum zu 70 % arbeitsfähig.

Weiter hat die Vorinstanz erkannt, dass der Abklärungsbericht Haushalt vom 18. September 2017 die Anforderungen, die rechtsprechungsgemäss an eine zuverlässige Abklärung der mit den gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch möglichen Betätigungen im Aufgabenbereich zu stellen sind, erfülle und somit vollauf beweismässig sei. Dementsprechend sei davon auszugehen, dass die Versicherte bei der Erledigung des Haushalts im Umfang von insgesamt 42 % eingeschränkt sei.

E. 2.2

Die vom kantonalen Gericht in Beachtung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung und der daraus fliessenden Pflicht zur umfassenden, sorgfältigen, objektiven und inhaltsbezogenen Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG) getroffenen Feststellungen (Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich von 70 %; Beeinträchtigung der Betätigungen im Haushalt von 42 %) sind tatsächlicher Natur (vgl. dazu BGE 132 V 393 sowie Urteil 9C_716/2012 vom 11. April 2013 E. 4.2 Abs. 2 mit Hinweis auf I 693/06 vom 20.

Dezember 2006 E. 6.3) und daher für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich grösstenteils darauf, die Vorbringen in der kantonalen Beschwerde wortwörtlich zu wiederholen, ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Damit vermag sie Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht zu genügen, wonach in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Bundesrecht verletzt. Das Bundesgericht ist nicht gehalten, den angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid hinsichtlich der im kantonalen Verfahren vorgebrachten Rügen zu überprüfen. Vielmehr hat es aufgrund der in der Beschwerde in gedrängter Form dargelegten Begründung zu beurteilen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG). Daran fehlt es hier. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde ohne Weiteres abzuweisen, zumal zur Bestimmung des Grades der Invalidität (vgl. Art. 16 ATSG) nichts vorgebracht wird, das die vorinstanzliche Auffassung, auch hinsichtlich des Begehrens, geeignete Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung durchzuführen, in Frage zu stellen vermöchte.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz BGG).

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.